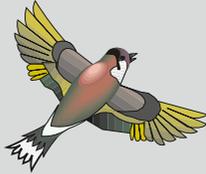


für

unsere

Gemeinde Untermünkheim

Vogelbörse am  
25. Januar 2025  
wird abgesagt



## Vortrag in Untermünkheim



**am Samstag, den 25. Januar**

Bürgersaal, Hohenloher Straße 26

Beginn 19.30 Uhr,

Saalöffnung 19.00 Uhr

Eintritt 4 Euro

Rößler - Museum



**EINLADUNG** zum Thema:

**Unser Körper spielt verrückt. Allergien, Autoimmunerkrankungen und Unverträglichkeiten nehmen laufend zu. Welche Einflüsse sind maßgebend?**

Es spricht Prof. Dr. Richard Lucius aus Berlin. Er studierte Biologie und war Professor für Parasitologie an der Humboldt-Universität.



## TERMINE

### Müllabfuhr



#### Rest- und Biomüllabfuhr

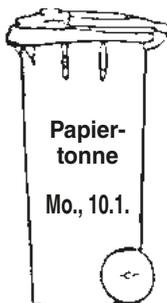
Nächste Abfuhr  
am Freitag, 31.1.2025.

Die Tonnen sind  
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.

#### Papiertonnenabfuhr

Nächste Abfuhr am  
Montag, 10.1.2025.

Die Tonnen sind  
bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



### Der Seniorenbus fährt für Sie!

#### Wann finden die Fahrten statt?

Der Seniorenbus fährt an Werktagen im Gemeindegebiet (Montag bis Freitag). Die Fahrtzeiten sind von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr vorgesehen.

So melden Sie Ihren Fahrtwunsch an

**Tel. 0159/04389479**

Es geht ganz einfach!

ACHTUNG: Es werden noch 1 bis 2 Koordinatoren für den Seniorenbus gesucht.

*Wir würden uns über einen Anruf von Ihnen freuen!*

### Notfallbereitschaft Wasserversorgung

Leitstelle der NOW in Crailsheim: Tel. 07951/481-11

### IMPRESSUM

#### Rathausbote – Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Untermünkheim

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes der Gemeinde Untermünkheim ist Bürgermeister Groh oder sein Vertreter im Amt, für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

Redaktionsschluss ist Montag, 12.00 Uhr.

Geschäftsstelle des Mitteilungsblattes im Rathaus, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Telefon 07 91/9 70 87-0, Telefax 07 91/9 70 87-30,  
E-Mail: rathaus@untermuenkheim.de,  
Internet: www.untermuenkheim.de

Druck und Verlag: Krieger-Verlag GmbH, Blaufelden, Postfach 1103, 74568 Blaufelden, Telefon 0 79 53/98 01-0, Telefax 0 79 53/98 01-90

### Häckselplatz Suhlburg

Der Häckselplatz in Suhlburg ist samstags von 11.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.



## AMTLICHES

### Vogelgrippe im Landkreis Schwäbisch Hall ausgebrochen

#### Virus in einem Putenbestand nachgewiesen

An einem Putenmaststandort mit mehreren Betrieben im Landkreis Schwäbisch Hall wurde das hochpathogene aviäre Influenzavirus vom Subtyp H5N1, bekannt unter der Bezeichnung Vogelgrippe bzw. Geflügelpest, nachgewiesen. Knapp 50.000 Tiere mussten getötet werden.

In der zweiten Woche des Jahres kam es in einem Stall des Standorts gehäuft zu Todesfällen bei den Mastputen. Der Bestandstierarzt führte daher unter anderem einen Schnelltest auf Geflügelpest durch, welcher positiv ausfiel. Am Samstag, 11.01.2025 verständigte er daher das Veterinäramt Schwäbisch Hall. Tierärztinnen des Veterinäramtes nahmen in dem Bestand Proben, welche per Kurier an das Chemische und Veterinäruntersuchungsamt Fellbach gebracht wurden. Das positive Untersuchungsergebnis erreichte das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz am Sonntag, den 12.1.2025.

Aufgrund des Untersuchungsergebnisses musste der amtliche Verdacht des Ausbruches der Geflügelpest in den Betrieben festgestellt werden. Damit die Ausbreitung des Virus auf andere Geflügelbestände wirksam verhindert wird, wurde der Putenbestand mit ca. 50.000 Tieren sofort gesperrt. Nachdem immer mehr Tiere erkrankten und verendeten, wurden die Puten des Bestandes am Montag und Dienstag, 13./14. Januar 2025, aus Tierseuchen- und Tierschutzgründen getötet und über die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich beseitigt.

Die Befunde des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamts Fellbach wurden ebenfalls am 14. Januar 2025 durch das Friedrich-Löffler-Institut, dem nationalen Referenzlabor auf der Insel Riems, bestätigt.

Die Puten in dem Betrieb wurden in reiner Stallhaltung gehalten. Die Ermittlungen der Personen- und Fahrzeugkontakte des Betriebes durch das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz haben bisher keine Hinweise auf die Ursache des Viruseintrages erbracht. Im bisherigen Herbst/Winter gab es im Landkreis Schwäbisch Hall keine Virusnachweise bei Wildgeflügel, weshalb auch diese Eintragungsursache unwahrscheinlich ist, zumal der Betrieb über intensive Biosicherheitsmaßnahmen verfügt. Die Ermittlungen zur Eintragungsursache werden vom Veterinäramt Schwäbisch Hall intensiv weitergeführt.

Aufgrund des Seuchenausbruches muss das Landratsamt Schwäbisch Hall weitere Maßnahmen ergreifen, die per Allgemeinverfügung angeordnet werden: <https://www.lrascha.de/landratsamt/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>. So wird um den Seuchenstandort eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern festgelegt. In der Schutzzone muss das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Schwäbisch Hall in den nächsten Tagen alle Geflügelbestände (89 Betriebe/51.000 Geflügel) untersuchen, je nach Größe des Bestandes werden auch Proben genommen.

Außerdem wird um den Standort eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens 10 km eingerichtet. In der Überwachungszone werden die Geflügelbestände (527 Betriebe/270.000 Geflügel) vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz stichprobenartig untersucht. Die Ausdehnung der beiden Zonen ist der Grafik in der Anlage der Allgemeinverfügung zu entnehmen.

In der Schutz- und Überwachungszone müssen die Tierhalter zahlreiche Maßnahmen einhalten, die ebenfalls in der Allgemeinverfügung aufgeführt sind. Diese umfassen im Wesentlichen einzuhaltende Biosicherheitsmaßnahmen, Dokumentationspflichten, die Pflicht zur Meldung von vermehrten Krankheits- und Todesfällen in den Geflügelbeständen an das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz sowie Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen. Die Maßnahmen müssen für mindestens 30 Tage nach Inkrafttreten der Allgemeinverfügung eingehalten werden.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz weist besonders auf die in beiden Zonen geltenden Verbringungs- und Beförderungsverbote und hier insbesondere für Eier und Geflügelfleisch hin. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. So können Konsumeier auf Antrag über eine zugelassene Packstelle vermarktet oder in Verarbeitungsbetriebe für Ei-Produkte verbracht werden. Nähere Auskünfte hierzu erteilt Ihnen das Landratsamt Schwäbisch Hall, Tel. 07904/7007-3240, veterinaraeramt@lrasha.de.

Auch die aufgrund des Alters der Puten notwendigen Schlachtungen aus Geflügelbetrieben innerhalb der Restriktionszone sind nur unter Auflagen mit Genehmigung möglich.

Innerhalb der Restriktionszonen ist sämtliches Geflügel umgehend aufzustellen. Zudem werden Geflügelausstellungen/-märkte innerhalb des gesamten Landkreises bis auf Weiteres untersagt.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Schwäbisch Hall weist ferner auf die seit Langem für **alle Geflügelhaltungen** bestehende Registrierpflicht beim Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz hin. Um Bußgeldverfahren zu vermeiden, sollten Geflügelhalter dies gegebenenfalls rasch nachholen, so Dr. Werner Schreiber, Leiter des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz Schwäbisch Hall.

Natürlich sind auch alle Geflügelhalter außerhalb der Restriktionszonen angehalten, Biosicherheitsmaßnahmen strikt einzuhalten.

Biosicherheit bedeutet, dass die Geflügelhaltungen und Bestände sonstiger gehaltener Vögel, insbesondere auch von Hobby- und Freizeithaltungen, vor einem Seucheneintrag geschützt werden. Hierzu sind die Tierhalterinnen und Tierhalter nach dem Tiergesundheitsrecht verpflichtet.

Folgende Biosicherheitsmaßnahmen werden insbesondere empfohlen:

- kein direkter oder indirekter Kontakt gehaltener Tiere mit Wildvögeln
- Betreten der Haltungseinrichtungen nur mit stallspezifischer Kleidung bzw. Schutzkleidung einschließlich Wechsel des Schuhwerks
- Waschen der Hände mit Wasser und Seife vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Haltungseinrichtung
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit Geflügel in Berührung kommen können, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren
- Füttern von Geflügel bei Auslauf- oder Freilandhaltung ausschließlich im Stall
- Tränken nur mit Leitungswasser
- betriebsfremde Personen und Haustiere von den Ställen fernhalten
- nur Zukauf gesunder Tiere aus unverdächtigter Herkunft.

Weitere Informationen zur „Allgemeinverfügung zur Anwendung von Biosicherheitsmaßnahmen bei Geflügel bzw. gehaltenen Vögeln zu präventiven Zwecken“ finden Sie unter: <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-service/presse-und-oeffentlichkeitsarbeit/pressemitteilungen/pressemitteilung/pid/landesweite-anordnung-von-biosicherheitsmassnahmen-auch-fuer-kleinere-gefluegelhaltungen>

#### Hintergrundinformation:

Die klassische Geflügelpest ist eine mit schweren klinischen Symptomen verbundene Verlaufsform der Aviären Influenza (AI) („hochpathogene“ Aviäre Influenza – HPAI oder auch Vogelgrippe genannt). Hochempfindlich für die Erkrankung sind Hühner und Puten. Die anderen Hausgeflügelarten (Wassergeflügel) sind ebenfalls empfänglich, erkranken aber u. U. weniger schwer. Der Erreger wird beim kranken Tier mit den Sekreten des Nasen-

Rachenraumes und mit dem Kot ausgeschieden. Die Übertragung erfolgt direkt über Tierkontakt und indirekt über eine Vielzahl von Vektoren. Wildvögel, insbesondere Wassergeflügel, gelten als potenzielles Virusreservoir und können eine Quelle für den Eintrag des Virus in Hausgeflügelbestände darstellen.

Seit Oktober 2024 wurden in Baden-Württemberg lediglich 2 Ausbrüche bei Wildvögeln festgestellt. Zwei weitere Ausbrüche gab es in Tierparks im Landkreis Karlsruhe.

Landesweit müssen sowohl gewerbliche als auch private Geflügelhalter strenge Biosicherheitsmaßnahmen einhalten. Hierzu zählen u. a. folgende Maßnahmen:

- Sicherung der Ein- und Ausgänge der Geflügelhaltungen gegen unbefugten Zutritt
- Geflügelhaltungen dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden
- Vorhaltung einer betriebsbereiten Einrichtung zum Waschen der Hände sowie zur Desinfektion der Schuhe

Diese Maßnahmen sollen den Eintrag des Geflügelpest-Virus in Geflügelhaltungen verhindern.

Weitere Informationen finden Sie auch unter Aviäre Influenza (AI)/ Geflügelpest: <https://www.fli.de/de/aktuelles/tierseuchengeschehen/aviaere-influenza-ai-gefluegelpest/>

## Wasserzins- und Entwässerungsgebühren Jahresverbrauchsrechnung 2024

In den nächsten Tagen werden Sie die Jahresendabrechnung für Wasser und Abwasser 2024 erhalten.

Aus den Bescheiden können Sie die jeweiligen Zahlungstermine entnehmen.

Wir bitten Sie, die Beträge bis zum Fälligkeitstermin unter Angabe des Buchungszeichens **5.8888.xxxxxx.x** an die Gemeindekasse zu überweisen bzw. wenn Sie die Abbuchung durch die Gemeindekasse wünschen, die beiliegende Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftmandat) auf dem Rathaus abzugeben.

Das Lastschriftmandat ist unterschrieben im **Original** bis **spätestens 5 Werktage** vor der Fälligkeit abzugeben. Ansonsten kann es erst für die nächste Fälligkeit berücksichtigt werden.

Bei allen Gebührenschriftstücken, die uns bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben, erfolgt die Abbuchung unter Angabe der Mandatsreferenznummer am Fälligkeitstag.

Sollten die Abschläge für das Jahr 2025 angepasst werden müssen (z. B. wegen Änderung der Personenzahl im Haushalt) melden Sie sich bitte auf dem Rathaus bei Frau Flaig (Tel. 0791/97087-14 oder [veronika.flraig@untermuekenheim.de](mailto:veronika.flraig@untermuekenheim.de)).

Kommt es bei der Jahresendabrechnung zu Widersprüchen, die auf fehlende bzw. zu späte Meldungen zurückzuführen sind, werden die notwendigen Korrekturen (Gutschriften) **erst bei der Jahresendabrechnung 2025 berücksichtigt!**

#### Hinweis zur Brauchwassernutzung bei Zisternen:

Alle Grundstückseigentümer, die Regenwasser aus einer Zisterne als Brauchwasser (z. B. für WC-Spülung, Waschmaschine u. a.) nutzen, müssen für dieses Abwasser, das der Kläranlage zugeführt wird, eine Schmutzwassergebühr entrichten.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, die die Brauchwassernutzung noch nicht bei der Gemeinde angemeldet haben, dies noch nachzuholen.

#### Hinweis zur Pool-Befüllung:

Bei Pool-Befüllungen ist nur noch dann eine Befreiung von der Abwassergebühr bei der Befüllung möglich, wenn das Poolwasser über einen geeichten Gartenzähler entnommen wird.

Die Befüllung des Pools muss daher **ausnahmslos** mit einem Gartenschlauch über die Hausinstallation erfolgen. Das entnommene Wasser wird über Ihren Wasserzähler (Gartenzähler) gemessen und abgerechnet.

Sollte ein solcher Zähler von Ihnen gewünscht sein, dann ist dies nach ordnungsgemäßem Einbau des Zählers (mit Zählernummer und Einbaudatum) formlos bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Nach Ablauf der Eichgültigkeit müssen Gartenwasserzähler auf Veranlassung und auf Kosten des Grundstückseigentümers ausgetauscht werden.

Ist Ihr Poolwasser allerdings mit chemischen Zusatzstoffen (z. B. Pflege- und Reinigungsmittel, Chlor, Algenschutz und Flockungsmittel etc.) versetzt, dann ist eine Befreiung der Abwassergebühren nicht möglich.

Solches Wasser ist Schmutzwasser, das nicht ohne vorherige Behandlung und behördliche Erlaubnis ins Gewässer eingeleitet werden darf. Das gilt auch für das Versickern von Wasser aus Gartenpools auf dem eigenen Grundstück.

Der Regelentsorgungsweg ist daher der Schmutzwasserkanal und die Kläranlage, denn Chemie gehört nicht in den Garten oder ins Grundwasser.

## Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Gemeinde Untermünkheim wird in der Zeit vom 3. Februar bis 7. Februar 2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Untermünkheim, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, im Bürgerbüro für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das Bürgerbüro ist rollstuhlgerecht, aber nicht barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **7. Februar 2025 bis 11.30 Uhr**, bei der Gemeindebehörde im Rathaus der Gemeinde Untermünkheim, Hohenloher Straße 33, 74547 Untermünkheim, Bürgerbüro, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 2. Februar 2025 **eine Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 268 Schwäbisch Hall – Hohenlohe

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

- oder
- durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach

§ 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Untermünkheim, 17.1.2025

gez. Groh  
Bürgermeister

## Rathaus Untermünkheim wegen Wahlhelferschulungen früher geschlossen

Am 4. und 11. Februar 2025 finden Wahlhelferschulungen statt. Da auch ein Großteil der Beschäftigten daran teilnimmt, schließt das Rathaus an diesen beiden Tagen bereits um 16.30 Uhr. Da für den Versand der Briefwahlunterlagen und weitere Wahlvorbereitungen für die anstehende Bundestagswahl nur wenig Zeit zur Verfügung steht, kann es evtl. kurzfristig notwendig werden, das Rathaus auch noch an weiteren Terminen zu schließen. Damit niemand unnötig vor verschlossenen Türen steht, empfiehlt die Gemeinde Untermünkheim, sich vor Terminen auf dem Rathaus auf der Internetseite <https://www.untermuenkheim.de/> in der Rubrik Verwaltung & Gemeinderat/Verwaltung/New/Aktuelles über eventuelle weitere Rathausschließungen zu informieren.

## FEUERWEHRNACHRICHTEN

### Termine

24.01. JHV, 19.30 Uhr  
27.01. FW-Übung 2. Zug, 20.00 Uhr  
29.01. FW-Übung 1. Zug

## FÜR UNSERE LANDWIRTE

### 28. Frauenfachtagung

Der Verein zur Förderung der Landwirtschaft im Raum Schwäbisch Hall e. V. lädt alle Interessierten ganz herzlich ein zur

#### 28. Frauenfachtagung

am: **Mittwoch, 12. Februar 2025**  
von: **9.30 – 16.15 Uhr**  
im: **Europasaal in Wolpertshausen**

### Programm:

- **KI (Künstliche Intelligenz) – der praktische Helfer im Alltag**  
Miriam Hanselmann, klickeasy
- **Mehr als zuviel ist genug! – Wie Frauen (auf landwirtschaftlichen Betrieben) sich besser abgrenzen können**  
Viola Sander – Betriebe mit Herz
- **Klimaangepasst gärtnern – wie kann ich meinen Garten an die sich ändernden Klimabedingungen anpassen?**  
Lukas Wieth, Landschaftsgärtner und Kräuterpädagoge
- **Altersvorsorge für Frauen in verschiedenen Lebensphasen**  
Uwe Matzek, LBV-Unternehmensberatungsdienste

**Für das Mittagessen ist eine Anmeldung erforderlich bis 30.1.2025** unter der Tel. 07904/7007-3162 oder per E-Mail [b.foerster@LRASHA.de](mailto:b.foerster@LRASHA.de).

### Seminar für Betriebe ohne Hofnachfolger

Am Wochenende **Sa./So. 15./16. Februar 2025** findet in der Ländl. Heimvolkshochschule Hohebuch des Evang. Bauernwerks ein Seminar für Betriebe ohne Hofnachfolger statt. In nicht wenigen Familien ist die Hofnachfolge unsicher geworden. Höfe werden frühzeitig oder im Zuge des Generationswechsels aufgegeben. Dieser Schritt wirft viele Fragen auf. Im Mittelpunkt dieser Tagung stehen umfassende Informationen und das gemeinsame Nachdenken mit Fachleuten und Gleichbetroffenen zu allen Fragen einer bevorstehenden Betriebsaufgabe. Die Tagung richtet sich an Männer und Frauen. Die Leitung haben Angelika Sigel und Veronika Grossenbacher. Als Referenten kommen Gerhard Hezel (Steuerberater) und Helmut Bleher (Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems).

Informationen und Anmeldung: Veronika Grossenbacher, Evang. Bauernwerk, 74638 Waldenburg, Tel. 07942/107-12, Fax -77, [V.Grossenbacher@hohebuch.de](mailto:V.Grossenbacher@hohebuch.de). [www.hohebuch.de](http://www.hohebuch.de)

### Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

#### Zuschüsse für mehr Sicherheit im Betrieb

**Wer die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz in seinem Unternehmen verbessern möchte, den unterstützt die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) mit Zuschüssen aus einem Gesamtbudget von 1,2 Millionen Euro.**

Berechtigt sind alle Mitgliedsunternehmen der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die für das Jahr 2024 keine solche Förderung erhalten haben. Kühlkleidung und Sonnenschutzprodukte sind sogar jährlich förderfähig. Die Fördersumme ist begrenzt auf maximal 50 Prozent des zuletzt gezahlten Jahresbeitrags und gilt nur für Produkte, die nach der Förderzusage gekauft wurden. Darüber hinaus gelten für die jeweiligen Produkte Maximalförderungen. Die Aktion endet, wenn die Fördersumme aufgebraucht ist, spätestens am 30. November 2025.

#### Wichtige Voraussetzung

Anträge und später die Rechnungen können ausschließlich über das Versichertenportal „Meine SVLFG“ eingereicht werden. Die SVLFG empfiehlt daher – sofern noch nicht geschehen –, sich rechtzeitig im Versichertenportal zu registrieren unter: <https://portal.svlfg.de>

Die Antragsformulare stehen ab Beginn der Förderaktionen, also zum 1. Februar und 1. März jeweils ab 12.00 Uhr, zur Verfügung. Alle Infos zu den förderfähigen Produkten gibt es unter: [www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern](http://www.svlfg.de/arbeitsicherheit-verbessern)

#### 1. Förderaktion ab 1. Februar 2025, 12.00 Uhr

Produktbezeichnung	Maximalförderung
Fang- und Behandlungsstand für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30 %, max. 1.000 Euro
Halsfangrahmen mit Schwenkgitter für Rinder (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30 %, max. 250 Euro

Kälberfangkorb (K-Box protect) (nur für Betriebe, die mit Rinderhaltung bei der LBG veranlagt sind)	30 %, max. 600 Euro
Höhensicherungsgerät für Hubarbeitsbühnen	30 %, max. 100 Euro
Funkgesteuerte Fällkeile	30 %, max. 600 Euro
Kamerabasierte Personenerkennungssysteme (nach dem Prüfungssatz GS BAU – 71)	30 %, max. 600 Euro
Gebläseunterstütztes Atemschutzgerät	30 %, max. 400 Euro
<b>2. Förderaktion ab 1. März 2025, 12.00 Uhr</b>	
<b>Produktbezeichnung</b>	<b>Maximalförderung</b>
Kühlkleidung (Westen, Kühlcaps mit Nackenschutz, Shirts)	50 %, max. 800 Euro
Sonnenschutzzelte (nur für Arbeitgeberbetriebe)	50 %, max. 800 Euro
Sonnenschutzkappen mit Nackenschutz	50 %, max. 800 Euro

## Apothekenbereitschaft

### Röbler-Apotheke Untermünkheim

Hohenloher Str. 29, 74547 Untermünkheim, Tel. 0791 - 8 94 22  
von Fr., 24.1.2025, 08:30 Uhr bis Sa., 25.1.2025, 08:30 Uhr

### Johannes-Apotheke Künzelsau

Hauptstr. 54, 74653 Künzelsau, Tel. 07940 - 82 12  
von Sa., 25.1.2025, 08:30 Uhr bis So., 26.1.2025, 08:30 Uhr

### Vitalwelt-Apotheke im Kerz

Daimlerstr. 70, 74545 Michelfeld, Tel. 0791 - 97 16 04  
von So., 26.1.2025, 08:30 Uhr bis Mo., 27.1.2025, 08:30 Uhr

## Patientenservice

Wenn Sie nachts, am Wochenende oder an Feiertagen einen Arzt brauchen und nicht bis zur nächsten Sprechstunde warten können, ist der **ärztliche Bereitschaftsdienst** für Sie da.

Innerhalb von 20 bis 30 Autominuten erreichen Sie von jedem Ort in Baden-Württemberg eine Notfallpraxis, die Sie während der Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung direkt aufsuchen können.

In den meisten Fällen sind die Bereitschaftsdienstpraxen direkt an Krankenhäusern angesiedelt. Sie kümmern sich darum, dass Patienten in dringenden medizinischen Fällen auch außerhalb der regulären Sprechzeiten ambulant behandelt werden.

Als Patient können Sie frei wählen, welche Notfallpraxis Sie in Ihrer Umgebung in Anspruch nehmen wollen. Direktkontakt Patientenservice 116 117 (Anruf kostenlos).

## ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Ärztlicher Bereitschaftsdienst für den gesamten Landkreis Schwäbisch Hall

116 117 ohne Vorwahl, kostenfrei oder  
0791/19222 (Anmeldung Krankentransport)

Werktags: 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage: 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist.

Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen.

In diesen Fällen ist sofort die 112 anzurufen.

#### Zentrale Notfallpraxis Schwäbisch Hall

Am Diakonie-Klinikum Schwäbisch Hall GmbH  
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

#### Zentrale Notfallpraxis Crailsheim

Am Klinikum Crailsheim, Gartenstraße 21, 74564 Crailsheim  
Öffnungszeiten Praxis: Samstag, Sonntag und Feiertag von 10.00 bis 18.00 Uhr (durchgehend besetzt, Voranmeldung empfehlenswert)

### HNO-Notfallpraxis

#### HNO-Bereitschaftsdienst

SLK-Klinikum am Gesundbrunnen Heilbronn  
Am Gesundbrunnen 20 - 26, HNO-Ambulanz, Ebene 8  
Telefon: 116 117  
Samstag, Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 20.00 Uhr  
(durchgehend besetzt)

### Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Telefon: 116 117

### Hebammenbereitschaft

#### Wochenenddienstplan

bei Beschwerden in der Schwangerschaft und zur Betreuung im Wochenbett  
Samstags und sonntags jeweils von 8 Uhr bis 20 Uhr  
25./26.01. Anneke Stenzel